

Prinzipien der Fritzmeier-Gruppe für eine nachhaltige und ethische Unternehmensführung („Fritzmeier-Ethikprinzipien“)

Die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe („Fritzmeier“) sind höchsten Werten und ethischen Standards verpflichtet. Menschenrechte, Umweltschutz und Compliance bilden den Mittelpunkt des Geschäfts. Fritzmeier wird alle anwendbaren menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen gesetzlichen Pflichten einhalten, und zwar im eigenen Geschäftsbereich, aber auch in der Lieferkette. Die nachstehenden Verhaltensregeln („Ethikprinzipien“) sind deshalb für alle Gesellschaften der Fritzmeier-Gruppe weltweit, deren Organe und jeden Beschäftigten einer solchen Gesellschaft **verbindlich**.

I. Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Koalitionsfreiheit, Kinderarbeit, Diskriminierung, Belästigung

(1) Fritzmeier achtet den Schutz der internationalen Menschenrechte und wird ihre Einhaltung innerhalb der eigenen Einflussphäre fördern. Fritzmeier stellt sicher, dass die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe, deren Organe und Beschäftigte sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen, und zwar weder direkt noch indirekt, und achtet auch in der Lieferkette darauf. Ergänzend, nicht einschränkend: (i) Beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern beteiligt sich Fritzmeier an keiner widerrechtlichen Zwangsäumung und keinem widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern. (ii) Fritzmeier wird die Rechte indigener Völker respektieren, diese als besonders schutzbedürftig behandeln und deren Vertreibung oder negative Beeinflussung ausschließen. (iii) Fritzmeier wird keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte beauftragen oder nutzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

(2) Die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe und deren Organe und Beschäftigte haben für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen. Die strikte Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze, der Sicherheitsvorschriften und Sicherheitspraktiken ist unabdingbar. Fritzmeier gewährleistet die Einhaltung der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hinsichtlich Arbeitnehmerrechten, Arbeitszeit und Arbeitsschutz. Dies bedeutet insbesondere: (i) Fritzmeier wahrt und respektiert die Koalitionsfreiheit (Vereinigungsfreiheit) von Arbeitnehmern und das Recht auf Tarifverhandlungen und achtet auch in der Lieferkette darauf. (ii) Fritzmeier wahrt und respektiert alle nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes und minimiert die Gefahr von Arbeitsunfällen sowie arbeitsbedingte Gesundheitsge-

fahren, insbesondere durch offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, durch Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, durch Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, oder durch ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten. (iii) Fritzmeier wird keine Zwangsarbeit in seinen Betrieben und seiner Lieferkette dulden. Zwangsarbeit umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Fritzmeier gewährleistet, dass die angebotenen Leistungen frei sind von allen Formen der Sklaverei, ähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

(3) Fritzmeier duldet keine Kinderarbeit, weder in eigenen Betrieben noch in der Lieferkette. Fritzmeier wird keine Arbeitnehmer einstellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren erfüllen. In keinem Falle toleriert Fritzmeier (i) Sklaverei oder ähnliche Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, (ii) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen, (iii) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, (iv) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist. Fritzmeier wird keine Lieferanten, Unterlieferanten oder Subunternehmer beschäftigen, die die in diesem Absatz niedergelegten Prinzipien nicht einhalten.

(4) Fritzmeier wird bei der Anbahnung und Durchführung von Beschäftigungsverhältnissen alle Benachteiligungen und Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, sozialer oder ethnischer Herkunft, Rasse, Religion, politischer Meinung oder Weltanschauung, Gesundheitsstatus, Behinderung, Alter oder sexueller Identität unterlassen. Fritzmeier fördert Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion und respektiert die Rechte von Minderheiten. Alle Mitarbeiter des Unternehmens, Bewerber, Praktikanten, externe Berater, externe Dienstleister, Kunden oder sonstige Dritte sind jederzeit mit Respekt und Würde zu behandeln.

(5) Fritzmeier unterbindet Belästigungen am Arbeitsplatz, insbesondere durch Mobbing, sexuelle Belästigung, körperliche Gewalt oder Drohungen.

(6) Fritzmeier wird keinem Beschäftigten den angemessenen Lohn vorenthalten. Angemessen ist mindestens der nach dem Recht des Beschäftigungsortes festgelegte Mindestlohn samt Sozialleistungen.

II. Umweltschutz, Energieverbrauch, Luft- und Wasserqualität, Treibhausgase, Nachhaltigkeit; Entwaldung

(1) Nachhaltigkeit und Umweltschutz haben einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von Fritzmeier. Fritzmeier betreibt Umweltmanagementsysteme nach DIN/EN/ISO 14001 und Energiemanagementsysteme nach DIN/EN/ISO 50001. Fritzmeier sieht sich in der Verpflichtung, die gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und ein den ökologischen Unternehmensleitlinien entsprechendes Umweltmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten. Fritzmeier arbeitet daran, die bei seinen Tätigkeiten entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern.

(2) Insbesondere verpflichtet sich Fritzmeier, Energieverbrauch, Lärmemissionen und Treibhausgasemissionen sowie Beeinträchtigungen der Wasserqualität auf das unabdingbare Mindestmaß zu reduzieren, eine gute Luftqualität zu fördern und negative Beeinträchtigungen der Luftqualität zu vermeiden. Fritzmeier strebt an, durch Dekarbonisierung seiner Tätigkeit der globalen Erwärmung (Klimawandel) entgegenzutreten. Fritzmeier verfolgt Konzepte für die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie zur Abwasser- und Abfallvermeidung und betreibt ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement.

(3) Fritzmeier wird die Nutzung nachhaltiger, erneuerbarer und natürlicher Ressourcen fördern sowie die Wiederverwendung von Stoffen und die Recyclingquote erhöhen. Bei Handhabung, Lagerung, Transport, Entsorgung, Recycling und bei der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern gewährleistet Fritzmeier Sicherheit und Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorschriften.

(4) Fritzmeier unterstützt Aktivitäten für den Erhalt der Artenvielfalt und den Tierschutz, optimiert bei möglichen Bauvorhaben die Landnutzung und gewährleistet entlang der Lieferkette, dass die Produktion von Agrarrohstoffen die Waldökosysteme in einem definierten Gebiet weder in ihrer Gesamtfläche noch in ihrem Zustand beeinträchtigt und möglichst entwaldungsfrei verläuft. Fritzmeier wird, soweit angemessen oder erforderlich, die Auswirkungen auf die Bodenqualität überwachen und kontrollieren, um Bodenerosion, Nährstoffverarmung, Bodensenkung und jeglicher Kontamination zu vermeiden.

(5) Soweit Fritzmeier mit Rohstoffen oder Erzeugnissen im Sinne von Anhang I der Verordnung 2023/1115/EU („Entwaldungsverordnung“) handelt oder solche auf dem Unionsmarkt bereitstellt, wird nur solche Rohstoffe und Erzeugnisse an Kunden auslie-

fern, die (i) entwaldungsfrei im Sinne der Entwaldungsverordnung und (ii) gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden und für die (iii) eine Sorgfaltserklärung im Sinne von Anhang II der Entwaldungsverordnung vorliegt. Fritzmeier wird, soweit vertraglich vereinbart, auf Anforderung des Kunden jederzeit Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung stellen sowie an Audits teilnehmen und Fragebögen beantworten, um zu dokumentieren, dass die gelieferten Erzeugnisse der Entwaldungsverordnung entsprechen.

III. Korruption; Interessenkonflikte; Exportkontrolle

(1) Die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe, deren Organe und Beschäftigte werden sich weder aktiv noch passiv, weder direkt noch indirekt an irgendeiner Form von Erpressung, Bestechung, Vorteilsgewährung oder Korruption beteiligen.

(2) Die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe, deren Organe und Beschäftigte sind verpflichtet, in ihrer Geschäftspraxis sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten. Dies gilt für die Bestimmungen des deutschen Rechts, aber insbesondere auch für die Bestimmungen des UN Global Compact, des UK Bribery Act 2010, des Foreign Corrupt Practices Act der USA 1977, anderer anwendbarer nationaler Antikorruptionsgesetze sowie internationaler Antikorruptionsübereinkommen, jeweils soweit deren Anwendungsbereich durch die vertraglich geschuldeten Leistungen eröffnet ist. Insbesondere ist es den Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe, deren Organen und Beschäftigten verboten, (i) Bestechungsgelder oder sonstige Mittel anzubieten oder anzunehmen, um sich im geschäftlichen Verkehr einen unrechtmäßigen oder ungebührlichen Vorteil zu verschaffen; (ii) Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen, indem Gefälligkeiten, Leistungen, Geschenke oder sonstige Gesten der Gastfreundschaft angenommen oder angeboten werden, die entweder unangemessen sind oder nicht den üblichen Geschäftspraktiken entsprechen; und (iii) auf Korruption, Erpressung oder jegliche Art von Betrug einzugehen.

(3) Die Organe und Beschäftigten aller Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe sind verpflichtet, unaufgefordert über jede Situation informieren, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, insbesondere wenn sie berufliche, private und/oder finanzielle Vorteile durch einen Lieferanten genießen oder Beteiligungen an einem Unternehmen des Lieferanten haben.

(4) Geschäfte mit nahestehenden Personen von Beschäftigten oder Organen dürfen in jedem Fall nur zu drittüblichen Bedingungen geschlossen werden. Die Beschäftigten und Organe der Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe sollen von einer privaten Beauftragung von Personen und Unternehmen, die gleichzeitig Geschäftsbeziehungen mit Fritzmeier unterhalten, absehen, soweit dies zu einem unzulässigen Vorteil für den Beschäftigten, den Auftragnehmer oder zu einem Schaden für Fritzmeier führen kann.

(5) Die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe sind verpflichtet, geschäftliche Transaktionen unter Beachtung aller gültigen Kriterien für Ausfuhrkontrollen und

unter Beachtung bestehender Wirtschaftssanktionen zu betreiben, um einen sicheren Handel zu gewährleisten. Einen Handel außerhalb dieser Vorschriften lehnt Fritzmeier dementsprechend ab; auch die Organe und Beschäftigten sind hierzu verpflichtet.

(6) Die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe, deren Organe und Beschäftigte werden sich weder aktiv noch passiv daran beteiligen, illegal erwirtschaftete Gelder in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuschleusen (Geldwäsche).

IV. Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

Die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe, deren Organe und Beschäftigte werden sich weder aktiv noch passiv an Preiskartellen oder sonstigen unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen beteiligen. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern über (i) die zu fordernden Preise, (ii) die Bindung sonstiger Entgelte, (iii) Gewinnaufschläge, (iv) Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, (v) Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen und sonstige Konditionen, die unmittelbar den Preis beeinflussen, (vi) Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstands Zahlungen und (vii) Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie (viii) Empfehlungen hierzu, es sei denn, dass die Verhaltensweisen und Absprachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.

V. Technische Compliance, REACH, RoHS, CE-Kennzeichnung, Konfliktminerale, Umweltübereinkommen

(1) Fritzmeier gewährleistet, dass die gelieferten Produkte den Bestimmungen der REACH-VO 2006/1907/EG entsprechen. Fritzmeier stellt insbesondere sicher, dass alle in den Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert sind, soweit ein Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Fritzmeier versichert, dass die gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 und 10 der REACH-VO enthalten.

(2) Soweit ein Kundenauftrag ein Produkt beinhaltet, das zu seiner Verkehrsfähigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum eines CE-Kennzeichens bedarf (insbesondere Geräte, Maschinen, Anlagen, Persönliche Schutzausrüstungen, Bauprodukte) oder für das die Vorlage einer Konformitätsbescheinigung vereinbart ist, ist Fritzmeier nur dann verpflichtet, die CE-Kennzeichnung anzubringen und eine Konformitätserklärung auszustellen oder vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigten zu beschaffen, wenn diese Verpflichtung vertraglich vereinbart ist oder in einer anwendbaren Rechtsvorschrift des Gemeinschaftsrechts vorgesehen ist (z. B. in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, in der EMV-Richtlinie 2014/30/EU, in der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU oder der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG).

(3) Fritzmeier verpflichtet sich zur Einhaltung der in Abschnitt 1502 des US-Amerikanischen Wall Street Reform and Consumer Protection Act („**Dodd Frank**

Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale. Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen, wenn dies mit dem Kunden vertraglich vereinbart ist. Eine Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien wird Fritzmeier zur Verfügung zu stellen, wenn dies im Einzelfall vertraglich vereinbart ist.

(4) Fritzmeier trifft alle nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung umweltbezogener Risiken. Als umweltbezogenes Risiko gilt jeder Zustand, bei dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht: (i) Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß dem sog. Minamata-Übereinkommen (BGBl. 2017 II S. 610, 611); (ii) Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und der Behandlung von Quecksilber-Abfällen nach dem Minamata-Übereinkommen; (iii) Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach dem sog. Stockholmer Übereinkommen oder POPs-Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) einschließlich der dortigen Verbote der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen einschließlich der Regelungen in den dort für anwendbar erklärten Rechtsordnungen; (iv) Verbote betreffend die Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704).

VI. TISAX, Informationssicherheit, Geistiges Eigentum

(1) Einzelne Standorte der Fritzmeier-Gruppe betreiben ein Informationssicherheits-Managementsystem gemäß Standard TISAX (Trusted Information Security Assessment Exchange). Dieses betrifft die sichere Verarbeitung von Informationen von Geschäftspartnern, den Schutz von Prototypen und den Datenschutz gemäß Datenschutz-Grundverordnung für mögliche Geschäfte zwischen Kunden aus dem Automotive-Umfeld und deren Lieferanten.

(2) Unabhängig von dem vorstehenden Absatz verpflichtet sich Fritzmeier in eigenem Interesse, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit weder Produkte von Fritzmeier (oder der Kunden von Fritzmeier) noch deren bearbeitbare Komponenten oder Rohstoffe noch das entsprechende Know-how in die Hände von Fälschern, Schmugglern, Dieben oder anderen unbefugten Dritten gelangen oder die legitime Lieferkette verlassen (Plagiate).

(3) Fritzmeier wird vertrauliche Informationen in angemessener Weise zu schützen. Fritzmeier wird sicherstellen, dass schützenswerte Daten und die geistigen Eigentumsrechte der eigenen Beschäftigten und der Geschäftspartner gesichert sind und bleiben.

VII. Hinweisgeberschutz, Beschwerdemöglichkeit

(1) Fritzmeier stellt über das firmeneigene Whistleblower-Portal angemessenen Hinweisgeberschutz sicher

und sorgt dafür, dass alle Beschäftigten sich frei fühlen, bekanntes oder mutmaßliches Fehlverhalten zu melden (Whistleblowing). Eine Person, die in gutem Glauben einen tatsächlichen oder vermuteten Verstoß meldet, wird umfassend vor Vergeltung geschützt. Der Schutz der Identität und die Wahrung der Anonymität eines Hinweisgebers sind umfassend gewährleistet.

(2) Fritzmeier gewährleistet, dass Beschäftigte, die Opfer einer Diskriminierung oder Belästigung nach Ziffer I Absatz 5 dieses Dokuments geworden sind, sich jederzeit vertraulich an eine hierfür benannte Stelle wenden können.

VIII. Sonstige Verhaltenspflichten für Beschäftigte

(1) Die Beschäftigten und Organe sind nur im Rahmen der geltenden Vertretungs- und Unterschriftenregelungen berechtigt, bindende Erklärungen für Fritzmeier abzugeben. Das bedeutet: Jede Gesellschaft der Fritzmeier-Gruppe wird durch ihre Organe vertreten. Sonstige Personen dürfen die Gesellschaften der Fritzmeier-Gruppe nur vertreten, wenn ihnen hierfür eine Vollmacht erteilt ist; bei der Ausübung der Vollmacht haben sie den Umfang der Vertretungsmacht sowie Weisungen im Innenverhältnis strikt zu beachten.

(2) Die Unternehmen der Fritzmeier-Gruppe werden ihrer finanziellen Verantwortung durch genaue Aufzeichnungen und ordnungsgemäße Buchführung nachkommen. Alle Geschäftstransaktionen müssen daher rechtzeitig, vollständig und einwandfrei in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und den darüber hinaus bei Fritzmeier geltenden Vorschriften dokumentiert werden. Jeder Beschäftigte ist diesem Ziel verpflichtet.

(3) Unternehmenseigentum (z. B. Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge, Kopierer etc.) sind stets pfleglich zu behandeln. Unternehmensgegenstände dürfen weder privat genutzt noch ohne vorherige Erlaubnis vom Unternehmensgelände mitgenommen werden. Die unberechtigte Mitnahme von Unternehmenseigentum kann straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(4) Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Fritzmeier sind ein wesentliches Gut und müssen daher streng vertraulich behandelt werden. Dies gilt auch für andere Informationen, an deren Geheimhaltung Fritzmeier, seine Vertragspartner oder Kunden ein Interesse haben. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sind einzuhalten. Das nähere regelt die Datenschutzrichtlinie der Fritzmeier-Gruppe.

(6) Bei der Nutzung des IT-Systems von Fritzmeier werden alle Beschäftigten die hierfür geltenden Richtlinien und Anweisungen beachten, insbesondere die IT-Sicherheitsrichtlinie. Ergänzend, nicht einschränkend: Die private Nutzung des Email-Systems der Fritzmeier-Gruppe ist den Mitarbeitern verboten. Eine gelegentliche private Nutzung des Internetzugangs ist erlaubt, solange dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Bei der Nutzung des Internets ist in jedem Fall jeglicher Zugriff auf Inhalte zu unterlassen, die strafrechtlich relevant sind, ethische Grundwerte verletzen, rassistische, sexistische oder pornografische Inhalte aufweisen, beleidigen oder in sonstiger Weise dem Ansehen und den Interessen von Fritzmeier zuwiderlaufen können. Verboten ist auch jeder Zugriff auf Daten, die die Sicherheit des Fritzmeier-IT-Systems gefährden können.

(7) Eine Mitgliedschaft bei Scientology oder Scientology ähnlichen Organisationen ist mit einer Tätigkeit bei Fritzmeier nicht vereinbar.

(8) Es ist verboten, in die Räumlichkeiten und das Gelände des Unternehmens alkoholische Getränke oder andere alkoholische Lebensmittel mitzubringen oder dort zu konsumieren. Ausnahmen (z. B. bei Jubiläumsfeiern) bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Geschäftsleitung.

(9) Spenden und andere Zuwendungen an politische Organisationen, Parteien oder einzelne Politiker bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsleitung. Sponsoring und Spenden zugunsten anderer, nicht politischer Empfänger dürfen nicht zur Umgehung der in diesem Dokument enthaltenen Verhaltensregeln genutzt werden.

IX. Aktive Umsetzung

(1) Fritzmeier erwartet von jedem Organmitglied, jedem Beschäftigten und jedem Lieferanten, die in diesem Dokument beschriebenen Grundsätze nicht nur pro forma einzuhalten, sondern die darin niedergelegten ethischen Standards und Grundsätze aktiv zu vertreten.

(2) Fritzmeier wird mit allen direkten Tier-1-Lieferanten vertragliche Vereinbarungen treffen, den in diesem Dokument niedergelegten Grundsätzen entsprechen. Fritzmeier ermutigt seine Lieferanten insbesondere, ähnliche Standards zu etablieren, klare Richtlinien und Verfahren zur Umsetzung dieser Standards zu entwickeln und konsequent durchzusetzen. Zudem erwartet Fritzmeier, dass alle Lieferanten ihre Mitarbeiter in Bezug auf die Einhaltung dieser Standards schulen und sensibilisieren. Fritzmeier fordert ferner alle direkten Lieferanten auf, die in diesem Dokument festgelegten Grundsätze entlang ihrer eigenen Lieferkette zu verbreiten und sicherzustellen, dass sie von ihren eigenen Lieferanten (Tier-2-Lieferanten) und in deren Lieferkette eingehalten werden.